

A1 Finanzordnung

Gremium: GHG Vorstand
Beschlussdatum: 11.09.2020
Tagesordnungspunkt: 8. Vorstellung Finanzordnung

Antragstext

- 1 Finanzordnung der
- 2 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz
- 3 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz gibt sich die folgende Finanzordnung.
- 4 Bestandteile der Finanzordnung sind die
- 5 I. Kassen- und Finanzordnung
- 6 II. Beitragsordnung
- 7 Inhaltsverzeichnis:
- 8 § 1 Allgemeine Bestimmungen
- 9 § 2 Inkrafttreten
- 10 I. Kassen- und Finanzordnung
- 11 § 3 Geltungsbereich
- 12 § 4 Haushaltsführung
- 13 § 5 Konten- und Kassenführung
- 14 § 6 Spenden
- 15 § 7 Handkasse
- 16 § 8 Finanzverantwortung
- 17 § 9 Finanzberichtserstattung
- 18 § 10 Jahresabschluss
- 19 II. Beitragsordnung
- 20 § 11 Mitgliedsbeiträge
- 21 § 12 Fälligkeit und Zahlung
- 22 §1 Allgemeine Bestimmungen
- 23 1. Änderungen der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung können nur durch
- 24 Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Grünen
- 25 Hochschulgruppe Chemnitz erfolgen.
- 26 § 2 Inkrafttreten
- 27 1. Diese Finanzordnung tritt mit den Bestandteilen
- 28 - Kassen- und Finanzordnung

29 - Beitragsordnung

30 nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2020 in Kraft und setzt
31 bestehende Ordnungen und das alte Finanzgebaren außer Kraft.

32 I. Kassen- und Finanzordnung

33 §3 Geltungsbereich

34 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Grünen
35 Hochschulgruppe Chemnitz.

36 §4 Haushaltsführung

37 1. Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist nach den Grundsätzen der
38 Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen
39 Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

40 2. Der/Die Schatzmeister/in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem
41 Vorstand einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung mit
42 einfacher Mehrheit bis zum 31.12 des Vorjahres verabschiedet wird.

43 3. Der Vorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung
44 einen Rechenschaftsbericht über die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen der
45 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit
46 einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

47 4. Die Mittel der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz dürfen nur für satzungsgemäße
48 Zwecke verwendet werden.

49 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind
50 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

51 6. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

52 § 5 Konten- und Kassenführung

53 1. Alle Konten sind auf den Namen der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz zu
54 eröffnen.

55 2. Das Konto der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz führen die
56 Vorstandsvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.

57 3. Die Vorstandsvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in verfügen über eine
58 Kontovollmacht und sind alleinig unterschriftsberechtigt. Nach Beschluss des
59 Vorstandes können auch weitere Vorstandsmitglieder kontoberechtigt sein.

60 5 Über den Zugriff auf das Online Banking verfügen die Vorstandsvorsitzenden und
61 der/die Schatzmeister/in. Die Buchhaltung obliegt dem/der Schatzmeister/in.

62 § 6 Spenden

63 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Spendenquittungen
64 werden durch den/die Schatzmeister/in der Grünen Hochschulgruppe erstellt. Die
65 Spenden müssen sich an den Werten der in der Satzung enthaltenden Präambel
66 orientieren. Ist dies nicht der Fall, sind die Spenden nicht anzunehmen.

67 2. Potentielle Spenden sollen stets projektorientiert geführt werden.

68 3. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
69 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu
70 verzeichnen.

71 § 7 Handkasse

72 1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch den/die Schatzmeister/in
73 geführt.

74 2. Dieser führt ein Kassenbuch, indem alle Einnahmen und Ausgaben summarisch mit
75 Datum, Verwendungszweck und Kontoart aufgelistet werden.

76 3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 150,00 € nicht.

77 § 8 Finanzverantwortung

78 1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 25,00 € pro Monat können
79 durch den Vorstand verantwortet werden.

80 2. Über Finanzausgaben über 25,00 € entscheidet der Stammtisch.

81 3. Ausgaben über 100€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu
82 bestätigen.

83 § 9 Finanzberichterstattung

84 1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht
85 erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den
86 Haushalt des laufenden Jahres.

87 § 10 Jahresabschluss

88 1. Der Jahresabschluss ist durch die Vorstandsvorsitzenden und den/die
89 Schatzmeister/in bis zum 31. März an die Mitgliederversammlung zu übergeben.

90 II Beitragsordnung

91 § 11 Mitgliedsbeiträge

92 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Semester mindestens 5 Euro.

93 § 12 Fälligkeit und Zahlung

94 1. Die Mitgliederbeiträge können pro Semester Bar oder durch Banküberweisung
95 erfolgen.

96 2. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 61 Tage nach Semesterbeginn zu
97 entrichten.

98 3. Können einzelne Mitglieder Ihren Beitrag nicht innerhalb der 61 Tage nach
99 Semesterstart entrichten, gewährt Ihnen der Vorstand eine individuell
100 abgesprochene Verlängerung der Fälligkeit.

101 4. Die individuell abgesprochene Verlängerung kann bis auf den letzten Tag des
102 Folgemonats der unter §12 Absatz 2 aufgezeigten Fälligkeit verlängert werden.

A6 Zukünftige Zusammenarbeit der AGs und deren Außendarstellung in der Social Media AG

Antragsteller*in: Franz Pietsch (Schatzmeister)

Tagesordnungspunkt: 9. Vorstellung der AG's

Antragstext

103 Im Grünwerk soll folgendes festgehalten werden: Die einzelnen Arbeitsgruppen
104 bestimmen nach ihrer Gründung eine Person, welche für die Vermittlung von
105 Projekten und Ideen jener AG in der Social Media AG verantwortlich ist. Genauer
106 bedeutet dies, dass diese Person sowohl Mitglied der Social Media AG, als auch
107 Mitglied einer anderen AG, ist. Ein*e Teilnehmer*in der Social Media AG zu sein
108 steht jedem Mitglied der Grünen Hochschulgruppe offen, unabhängig von einem
109 möglichen Engagement in anderen AGs.

110 Die Social Media AG bleibt in ihrem Tätigkeitsbereich unverändert, wird aber in
111 ihrer Arbeitsweise entlastet. Dadurch, dass sie nicht den gesamten Ablauf vom
112 Organisieren eines Projektes bis hin zu dessen Ablauf und dessen Präsentation
113 mehr übernehmen muss. Diese Entlastung geschieht durch die inhaltliche Arbeit der
114 anderen Arbeitsgruppen der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz. Die Tätigkeit der
115 Social Media AG orientiert sich weiterhin an dem Redaktionsplan, welcher durch
116 die freigewordenen Kapazitäten umfangreicher gestaltet werden kann. Thematische
117 Ideen kommen hierbei von den verschiedenen Arbeitsgruppen der Grünen
118 Hochschulgruppe Chemnitz.

Begründung

Während der Zeit des Lockdowns war die Social Media AG unverzichtbar für die Außendarstellung der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz. Mit verschiedenen Konzepten und diversen Themen wurde der Versuch unternommen den Internetauftritt abwechslungsreich und inhaltlich ansprechend zu gestalten. Zahlreiche Thementage wie der Europatag, die Ankündigung der Aufnahme eines Podcasts und schlussendlich dessen Umsetzung sind nur einige gelungene Beispiele. Für die Verbreitung der einzelnen Projekte wie des Kleidertausches/Brunchs und des Interkulturellen Picknicks waren die Auftritte auf Instagram und Twitter unersetzlich. Die Ausgestaltung unserer Webseite gelang ebenfalls durch das Engagement der Mitglieder der Social Media AG.

Doch die AG musste sämtliche thematische Inhalte und deren Aufbereitung von Anfang bis Ende komplett allein übernehmen. Durch diesen Antrag sollen Schnittstellen zwischen den Arbeitsgruppen geschaffen werden, welche die Vernetzung der Arbeitsgruppen fördern werden. Die einzelnen AGs werden Projekte initiieren sowie ausarbeiten und die für die Außendarstellung relevanten Informationen an die Social Media AG weiterleiten. Dies geschieht in Form der bestimmten Personen, die die anderen Social Media Mitglieder informieren und bei Rückfragen zur Verfügung stehen werden. Die Aufgabe der Social Media AG ist es mit den erhaltenen Informationen und möglichen Wünschen zur grafischen Gestaltung entsprechendes Material für die digitalen und analogen Auftritte zu erarbeiten. Dementsprechend kann sie ihre Kapazitäten ganz anders nutzen, indem beispielsweise weitere Designs entwickelt und die einzelnen Kanäle noch besser bespielt werden können.

A5 Antrag auf eine gemeinsame Liste der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz und der Juso Hochschulgruppe Chemnitz für die Senatswahl

Antragsteller*in: Christian Schulze

Tagesordnungspunkt: 10. Änderungsanträge

Antragstext

103 Ich beantrage, dass wir als Grüne Hochschulgruppe Chemnitz mit der Juso
104 Hochschulgruppe Chemnitz als eine gemeinsame Liste zur kommenden Senatswahl vom
105 09. November 2020 bis 12. November 2020 antreten.

106 Die Liste soll folgendermaßen aufgebaut sein:

107 1. Platz: weiblich

108 2. Platz: männlich

109 ab 3. Platz: abwechselnd nach Gruppe (Wenn Platz 2. von der GHG ist, dann steht

110 Platz 3 der JGH zu und umgekehrt)

A2 Grünwerk

Gremium: GHG Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 09.10.2019
Tagesordnungspunkt: 10.1 Grünwerk

Antragstext

111 Vorwort

112 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist eine parteinahe, hochschulpoliti-
113 basisdemokratische Interessengemeinschaft an der Technischen Universität
114 Chemnitz mit dem Ziel, die Studierenden zu repräsentieren sowie an der
115 politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen
116 teilzunehmen.

117 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz fühlt sich den Grundwerten Ökologie,
118 Freiheit, Gleichheit, Emanzipation, Integration und Gewaltfreiheit verpflich-
119 tet und setzt sich für eine sozial gerechte Politik sowie den Schutz von
120 Minderheiten ein.

121 Im Grünwerk bestimmt die Grüne Hochschulgruppe ihre inhaltliche Ausrich-
122 tung für die Semesterzeiträume des Wintersemesters 2019/2020 und des Sommersemesters
123 2020. Alle zwei Semester strebt die Grüne Hochschul-
124 gruppe eine Erneuerung des Grünwerks an, um die Aktualität der Themen gewährleis-
125 ten zu können. Bereits durch das Grünwerk verabschiedete The-
126 menkomplexe und daraus resultierende Projekte werden auch über den Zeitraum der Gültigkeit weiterverfolgt.

127 Inhaltliche Schwerpunkte bilden im aktuellen Grünwerk die Punkte Interkul-
128 turelle Zusammenarbeit, Nachhaltigkeit, Energie und die Mensa des Studentenwerks
129 Chemnitz-Zwickau. Aber auch darüber hinaus, organisiert und plant die Grüne
130 Hochschulgruppe weitere Veranstaltungen und Aktio-
131 nen.

131 Den größten Schwerpunkt im aktuellen Grünwerk stellt der Bereich der Inter-
132 kulturellen Zusammenarbeit dar und bildet so für die beiden Semester den
133 Hauptfokus der Arbeit der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz ab.

134 1. Interkulturelle Zusammenarbeit

135 Die Technische Universität ist ein Ort an dem viele verschiedene Kulturen auf-
136 einandertreffen. Rund 3.000 Student*innen aus aller Welt sprechen bei einer
137 Gesamtzahl von etwas über 10.000 Student*innen eine deutliche Sprache.

138 Das Hauptziel der Grünen Hochschulgruppe im Gültigkeitszeitraumes dieses
139 Grünwerks ist die Kommunikation, und Integration zwischen diesen und dem Rest
140 der Universität zu fördern. So sollen gezielt Projekte erarbeitet werden welche
141 Studienanfänger*innen aus dem Ausland den Einstieg in den täglichen Ablauf an
142 der Universität sowie in Deutschland generell erleichtern.

143 Natürlich soll aber nicht nur der Einstieg in das alltägliche Leben an der Uni-
144 versität und in Deutschland begleitet und unterstützt werden, sondern auch der
145 weitere Verlauf des Studiums. Interkulturalität soll und muss zur Norma-
146 lität im Alltag an der TU Chemnitz und darüber hinaus werden.

147 Um diese Ziele zu erreichen strebt die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz fol- gende
148 Punkte an:

- 149 • Etablierung eines Mentoren- sowie Buddy-Programms für ausländische
150 Studienanfänger*innen und bereits immatrikulierte Student*innen. Hierbei
151 wird eine Kooperation oder Zusammenarbeit mit bereits beste- henden
152 Programmen angestrebt. Als dauerhafte Lösung wird aber die Ausarbeitung
153 eigener Programme forciert.
- 154 • Organisation und Planung von Veranstaltungen rund um interkultu- relle
155 Themen, wie zum Beispiel Informationsabende über ein an der TU Chemnitz
156 vertretenes Land oder gemeinsame Kochabende.
- 157 • Organisation und Planung von allgemeinen und wissenschaftlichen Vorträgen
158 sowie Vortragsreihen rund um interkulturelle Themen durch Einladung von
159 Gastdozenten oder Eigenanstrengung in Zusam- menarbeit mit ausländischen
160 Student*innen.
- 161 • Organisation und Planung von universitätsweiten Veranstaltungen wie zum
162 Beispiel einem interkulturellen Street-Food-Market auf dem Vor- platz der
163 TU Chemnitz an der Reichenhainer Straße.
- 164 • Organisation und Planung von integrationsfördernden Aktionen wie zum
165 Beispiel „Speed-Friending“ oder interkulturelle Stammtische.
- 166 • Etablierung einer mehrsprachigen Homepage der Grünen Hochschul- gruppe
167 durch Zusammenarbeit mit ausländischen Student*innen.
- 168 • In Zusammenarbeit mit dem „Filmclub mittendrin“ interkulturelle Filmabende
169 organisieren und planen. Hierfür muss aber zuerst eine Ko- operation mit
170 dem Filmclub angestrebt werden.
- 171 • Eine enge Zusammenarbeit mit dem „Klub der Kulturen“ wird angestrebt.

172 2. Nachhaltigkeit institutionalisieren

173 Wir verstehen den Begriff Nachhaltigkeit als ein weites Themengebiet, wel- ches
174 viele Möglichkeiten für interessante Initiativen beinhaltet. Für die Grüne
175 Hochschulgruppe Chemnitz ist es nicht nur wichtig die TU Chemnitz zu einem
176 rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu bewegen, sondern auch das
177 Interesse der Student*innen an diesem Themenbereich zu wecken.

178 Dementsprechend ist dieser Programmpunkt, anders als die anderen auf mehrere
179 Themengebiete aufgeteilt. Diese Themengebiete spezialisieren sich auf die drei
180 Bereiche Verkehr und Wohnen, Bildung und Gesundheit sowie Umweltschutz und
181 Campusgrün.

182 Um unsere Ziele zu erreichen strebt die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz in diesen
183 Teilbereichen folgende Punkte an:

184 Verkehr und Wohnen

- 185 • Die Erreichbarkeit der Universität soll weiter verbessert werden. Hier-
186 für streben wir mehr Platz für den Radverkehr auf der Reichenhainer Straße
187 an sowie eine Neustrukturierung der Ampelschaltungen.
- 188 • Die Anbindung der einzelnen Universitätsteile per Bus und Bahn, soll
189 schneller und bequemer gestaltet werden. Hierbei soll vor allem der
190 Universitätsteil Erfenschlag Beachtung finden.
- 191 • Die Anbindung für Student*innen aus den Randbereichen von Chem- nitz soll
192 ebenso komfortabel gestaltet werden wie für Student*innen aus dem
193 Innenstadtbereich. Denn Uni-Nahes wohnen darf keine Vorausset- zung für
194 ein erfolgreiches Studium darstellen. Um diese Veränderungen umzusetzen,
195 bedarf es einer starken Initiative und eine enge Zusammenarbeit mit der
196 Stadt Chemnitz.
- 197 • Um die Lebens- und Studienqualität am Campus weiter zu verbessern, möchten
198 wir die Planung weiterer verkehrsberuhigter Bereiche durch- führen, um so
199 mehr Begegnungsstätten zu schaffen. Hiermit forcieren wir ein Umdenken der
200 aktuellen Straßenraumnutzung.

201 Bildung und Gesundheit

- 202 • Durch die Organisation und Planung von Informationsveranstaltungen und
203 Workshops wollen wir den Student*innen der TU Chemnitz das Thema
204 Nachhaltigkeit dauerhaft näher bringen. Hierbei ist es der Grü- nen
205 Hochschulgruppe Chemnitz wichtig, eine klare und verständliche Linie zu
206 zeichnen.
- 207 • Nachhaltig zu leben bedeutet auch gesund zu leben. Durch die Organi-
208 sation und Planung von gemeinsamen Kochabenden wollen wir den
209 Student*innen aufzeigen, dass gesundes und nachhaltiges Kochen nicht teuer
210 und somit auf für den studentischen Geldbeutel finanzierbar ist.

211 Umweltschutz und Campusgrün

- 212 • Beschaffung von Informationen aus welchen Gründen der Vorplatz an der
213 Reichenhainer Straße durch Pflaster- und Asphaltflächen grau und
214 unattraktiv gestaltet wurde.
- 215 • Planung von Projekten, um mehr Begegnungsstätten auf dem Campus- gelände
216 zu realisieren welche im Kontrast zu den grauen Flächen den Raum gestalten
217 und mit Farbe versehen sollen.
- 218 • Planung von sogenannten „City-Inseln“ welche entweder temporär o- der
219 dauerhaft etabliert werden sollen. Diese „City-Inseln“ sollen so gestaltet
220 werden, dass sie zum Verweilen einladen.
- 221 • Organisation und Planung von weitreichenden Informations- und Ex-
222 pertenabenden unter dem Motto „Umweltschutz geht alle an“ um das

223 Bewusstsein für Umweltschutz und Nachhaltigkeit an der Universität zu
224 stärken.

- 225 • Hierfür sollen vor allem bereits vorhandene Informations- und Wis-
226 sensstände an der TU Chemnitz genutzt werden, welche durch die Vielzahl an
227 Studiengängen, die sich direkt oder indirekt mit dem Thema Umweltschutz
228 auseinandersetzen, entstanden sind.

229 3. Energie effektiver und sinnvoller Nutzen

230 Die Gestaltung der Energieversorgung ist eine der zentralen Herausforderun- gen
231 unserer Zeit. Sie ist ein steter Begleiter in unserem Alltag als Student*innen
232 an der TU Chemnitz zum Beispiel bei der Beleuchtung der Uni- versität, beim
233 Aufladen unserer mobilen Endgeräte oder der Benutzung der PC-Pools.

234 Die Technische Universität hängt somit auch von der Energieversorgung ab, daher
235 wird sich die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz auch diesem Thema annehmen, um eine
236 nachhaltigere und ökologischere Energieversorgung an der TU Chemnitz zu
237 erreichen.

238 Um diese Ziele zu erreichen strebt die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz folgende
239 Punkte an:

- 240 • Informationen einholen darüber wie sich der Energiemix der TU Chemnitz
241 zusammensetzt. Wie hoch ist der Anteil der erneuerbaren Energien im
242 Vergleich zu fossilen Energieträgern und an welchen Stellen kann
243 zusätzliche Energie eingespart werden?
- 244 • Informationen über den Effektivitätsgrad der genutzten Energieträger
245 einholen. Sind diese ökologisch verträglich gewählt?
- 246 • Informationen über die bereits vorhandene Elektrifizierung der TU Chemnitz
247 durch erneuerbare Energien, wie Solar- und Windkraft ein- holen. Wie viele
248 Solarmodule sind an der Universität in Nutzung und wie hoch ist deren
249 Effektivität?
- 250 • Die Entwicklung eines eigenen Energiekonzeptes für die TU Chemnitz,
251 welches schonend für die Natur also ökologisch nachhaltig aufgebaut, aber
252 dennoch beachtenswert für die TU ist.
- 253 • Informationen einholen über die Energienutzung in den einzelnen Bereichen
254 der Universitätsbibliothek. Tägliche Betriebsdauer der elektrischen Geräte

- 255 (Computer, Drucker etc.) einholen und alternative Vorschläge zur Reduktion
256 dieser Zeit einbringen.
- 257 • Beschaffung der Energieausweise der einzelnen Gebäude der Universität, um
258 die Effektivität der Dämmung und des Energieverlustes zu erfahren.
 - 259 • An der TU Chemnitz vorhandene Fachkenntnisse durch die Kooperation mit
260 Professuren wie der Energie- und Hochspannungstechnik sowie dem
261 Elektrotechnischen Institut nutzbar machen.
 - 262 • Zusammenarbeit mit Forschungsgruppen- und Projekten hinsichtlich der
263 Energieversorgung- und Nutzung, innovativer Techniken zur Veränderung der
264 Stromversorgung sowie Speichersysteme und Elektromobilität und
265 alternativer Antriebstechnologien abseits des klassischen Verbrenner-
266 Motors.
 - 267 • Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Sensibilisierung der
268 Student*innen der TU Chemnitz hin zu einer nachhaltigeren Energienutzung.

269 4. Mensa – Abwechslung durch Vielfalt

270 Die Mensen und Cafeterien des Studentenwerks Chemnitz-Zwickau an der Technischen
271 Universität Chemnitz versorgen jeden Tag eine hohe Anzahl von Studenten und
272 Studentinnen wie auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Universität.

273 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz setzt sich dafür ein, dass das Angebot der
274 Mensen und Cafeterien in Zukunft noch breiter und abwechslungsreicher sowie
275 ökologischer gestaltet und ausgebaut wird.

276 Um diese Ziele zu erreichen strebt die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz folgende
277 Punkte an:

- 278 • Einführung von Thementagen sowie Wochen, um die kulturelle Vielfalt der TU
279 Chemnitz abzubilden und zu fördern, sowie um andere (Essens-) Kulturen den
280 Student*innen und Mitarbeiter*innen der TU Chemnitz näher zu bringen.
- 281 • Den Ausbau von alternativen Essensangeboten, besonders in den Bereichen
282 der vegetarischen sowie veganen Gerichten. Sowie den allgemeinen Ausbau
283 der Angebotsvielfalt und Anpassungen der Angebote an die Wünsche der
284 Nutzer*innen in allen Bereichen.
- 285 • Die Öffnungszeiten der Mensa an der Reichenhainer Straße verlängern damit
286 diese auch zwischen den Mahlzeiten als Lern- sowie Projektfläche den
287 Student*innen zur Verfügung steht.
- 288 • Das Erarbeiten eines Realisierungsplanes für ein geregeltes Abendangebot,
289 abseits der Cafeterien, in den Mensen. Hierfür sollen Vergleiche mit den
290 Konzepten und der Ausgestaltung anderer Universitätsmensen und Konzepten
291 gezogen werden.
- 292 • Eine Analyse der Auswirkungen des Mensa Umbaus an der Reichenhainer Straße
293 auf die Gestaltung des Preis-/Leistungsverhältnis.

A3 Satzung

Gremium: GHG Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 09.10.2019
Tagesordnungspunkt: 10.2 Satzung

Antragstext

294 Präambel

295 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist eine parteinahe, hochschulpolitische,
296 basisdemokratische Interessengemeinschaft an der Technischen Universität
297 Chemnitz mit dem Ziel, die Studierenden zu repräsentieren sowie an der
298 politischen Willensbildung der Studierenden unter demokratischen Grundsätzen
299 teilzunehmen.

300 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz fühlt sich den Grundwerten Ökologie,
301 Freiheit, Gleichheit, Emanzipation, Integration und Gewaltfreiheit verpflichtet
302 und setzt sich für eine sozial gerechte Politik sowie den Schutz von
303 Minderheiten ein.

304 § 1 Allgemeines

- 305 1. Die studentische Initiative trägt den Namen Grüne Hochschulgruppe Chemnitz
306 und hat ihren Sitz in Chemnitz.
- 307 2. Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist Mitglied im Bundesverband der grün-
308 alternativen Hochschulgruppen Campusgrün.
- 309 3. Die Organe der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz sind die
310 Mitgliederversammlung und der Vorstand.

311 § 2 Mitgliedschaft

- 312 1. Die Mitgliedschaft in der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz wird auf Antrag
313 des Antragsstellers der Antragstellerin durch den Vorstand vergeben.
314 Voraussetzung ist, dass der*die Antragssteller*in an der Technischen
315 Universität Chemnitz immatrikuliert oder angestellt ist. Die Vergabe ist
316 zu protokollieren.
- 317 2. Ebenso muss der*die Antragssteller*in sich zu den Zielen der Grünen
318 Hochschulgruppe Chemnitz bekennen.
- 319 3. Gegen die Ablehnung des Mitgliedeantrags nach §2 Abs. 1 kann der*die
320 Betroffene und jedes Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung
321 beschließt dann die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags.
- 322 4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei
323 Vierteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es gegen

- 324 die in der Präambel festgelegten Grundwerte und Ziele handelt oder sich
325 der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz gegenüber schädigend verhält.
- 326 5. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der über einen
327 Ausschluss verhandelt werden soll, ist zwei Wochen vorher einzuladen. Der
328 Ausschluss eines Mitglieds ist zu protokollieren.
- 329 6. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Hochschulgruppe führt zum
330 sofortigen Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand veranlasst werden.
- 331 7. Der Vorstand behält sich das Recht vor §2 Abs. 5 in Ausnahmefällen von
332 Mitgliedsanträgen durch Personen welche der Grünen Hochschulgruppe
333 Chemnitz inhaltlich nahe stehen außer Kraft zu setzen.
- 334 8. Mitgliedern faschistischer, rechts- sowie linksradikaler oder
335 antidemokratischer Organisationen oder deren Sympathisant*innen sind von
336 der Mitgliedschaft in der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz ausgeschlossen.
- 337 9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation oder
338 Tod.
- 339 10. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Versammlungen,
340 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen sowie Ämter zu
341 bekleiden. Jedem Mitglied stehen hier das Rede- und Antragsrecht sowie die
342 aktive oder passive Teilnahme an den in den Mitgliederversammlungen
343 abgehaltenen Wahlen zu.
- 344 11. Mitglieder haben die Pflicht mit Interna vertraulich umzugehen und den
345 Vorstand über das Ausscheiden aus dem Hochschulkontext zu informieren.
346 Jedem Mitglied steht es offen nach Ausscheiden aus dem Hochschulkontext
347 gemäß §3 eine Alumni-Mitgliedschaft einzureichen.
- 348 12. Der Mitgliedsbeitrag muss pro Semester neu entrichtet werden und soll
349 mindestens 5€ betragen.

350 § 3 Alumni-Mitgliedschaft

- 351 1. Ein ehemaliges Mitglied der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz kann eine
352 Alumni-Mitgliedschaft einreichen. Diese wird durch den Vorstand bestätigt.
- 353 2. Für Alumni-Mitglieder gelten §2 Abs. 2-9 sowie Abs. 11 entsprechend.
- 354 3. §2 Abs. 10 findet in veränderter Form für Alumni-Mitglieder Anwendung. So
355 steht jedem Alumni-Mitglied das Recht zu allen Veranstaltungen,
356 Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung beizuwohnen.
357 Jedem Alumni-Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.
358 Stimmberechtigt sind diese aber nur in inhaltlichen Abstimmungen.
- 359 4. §2 Abs. 12 findet für Alumni Mitglieder keine Anwendung. Ihnen steht die
360 Option eines freiwilligen Mitgliedsbeitrages offen.

361 § 4 Die Mitgliederversammlung

- 362 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste entscheidungsberechtigte Organ
363 der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz. Sie tritt mindestens zweimal pro
364 Semester zusammen.
- 365 2. Diese wählt aus ihrer Mitte den Vorstand dessen Aufgaben in § 6 näher
366 beschrieben sind.
- 367 3. Zu Mitgliederversammlungen ist per E-Mail mindestens zwei Wochen im Voraus
368 einzuladen. Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Vorstandswahlen oder
369 Satzungsänderungen auf der Tagesordnung stehen, ist mit einer Frist von
370 zwei Wochen per E-Mail einzuladen.
- 371 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Angelegenheiten der Grünen
372 Hochschulgruppe Chemnitz, sofern die Satzung oder ein Beschluss der
373 Mitgliederversammlung nicht Kompetenzen an andere Organe übertragen hat.
374 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht nach §4
375 Abs. 3 eingeladen wurde sowie mindestens 10 Prozent der Mitglieder
376 anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der
377 Mitgliederversammlung überprüft. Danach gilt die Mitgliederversammlung so
378 lange als beschlussfähig bis auf Antrag einer Person das Gegenteil
379 festgestellt wird.
- 380 5. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der
381 anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 382 6. Sollte nach dem ersten Wahlgang keine Mehrheit zu einer Abstimmung erfolgt
383 sein, so erfolgt ein zweiter Wahlgang. Erlangt die Mitgliederversammlung
384 auch in dieser keine Mehrheit für eine der Positionen, so wird die

- 385 Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 an den Vorstand übergeben. Die Entscheidung
386 des Vorstands ist für die Mitgliederversammlung bindend.
- 387 7. Alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind für Mitglieder öffentlich.
388 Der Vorstand behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen externe
389 Personen zur Mitgliederversammlung zuzulassen.
- 390 8. Bei grobem Fehlverhalten können sowohl Mitglieder als auch Gäste mit einer
391 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Versammlung
392 ausgeschlossen werden.
- 393 9. Die Mitgliederversammlung stimmt zu Sitzungsbeginn über die Tagesordnung
394 ab.
- 395 10. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung ein
396 sitzungsleitendes Mitglied. Dieses führt die Mitgliederversammlung und
397 entscheidet über die Ausgestaltung der Debatten.
- 398 11. Die Mitgliederversammlung gibt sich bei erstmaligem Zusammentreten
399 einmalig eine Geschäftsordnung. Abweichungen können zu Sitzungsbeginn
400 beschlossen werden.
- 401 12. Alle zwei Semester stimmt die Mitgliederversammlung über das vom Vorstand
402 vorgelegte Grundsatzprogramm genannt „Grünwerk“.

403 § 5 Arbeitsgruppen

- 404 1. Auf Initiative einzelner Mitglieder können sich Arbeitsgruppen bilden.
405 Diese sind dem Vorstand während einer Vorstandssitzung vorzustellen und
406 werden von diesem genehmigt.
- 407 2. Eine Arbeitsgruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern der Grünen
408 Hochschulgruppe Chemnitz bestehen.
- 409 3. Die Arbeitsgruppen benennen ein*e Sprecher*in welche*r für den Vorstand
410 und die Mitglieder als Ansprechperson gilt. Diese Ansprechperson kündigt
411 zukünftige Treffen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand an und
412 leitet etwaige Protokolle an diesen weiter.
- 413 4. Der Vorstand stellt die Termine über zukünftige Treffen auf der Webseite
414 der Hochschulgruppe öffentlich aus. Dies erfolgt über den Kalender der
415 Hochschulgruppe.

416 § 6 Der Vorstand

- 417 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grünen Hochschulgruppe
418 Chemnitz. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Vertretung der

- 419 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz nach außen sowie die Verwaltung der
420 finanziellen Mittel der Grünen Hochschulgruppe.
- 421 2. Dem Vorstand gehören fünf Personen an. Es werden zwei Vorsitzende sowie
422 ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r gewählt. Des Weiteren wird ein*e
423 Schatzmeister*in sowie ein*e Beisitzer*in gewählt.
- 424 3. Der Vorsitz der Grünen Hochschulgruppe ist paritätisch zu besetzen.
425 Hierfür muss die Mitgliederzahl der Grünen Hochschulgruppe mindestens acht
426 betragen, wovon mindestens drei FIT-Personen sein müssen.
- 427 4. Der Vorstand wird für zwei Semester von der Mitgliederversammlung gewählt.
428 Er bleibt solange im Amt bis der neue Vorstand erstmalig zusammentritt.
- 429 5. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung
430 rechenschaftspflichtig.
- 431 6. Sollte die Mitgliederversammlung im ersten sowie zweiten Wahlgang keine
432 Übereinstimmung erzielen, so verbleibt die finale Entscheidung innerhalb
433 des Vorstandes und deren Stellvertreter*innen.
- 434 7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der
435 Mitgliederversammlung gemäß dem §3 Abs. 2 abgewählt werden. Die
436 Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis
437 zum Ende der laufenden Amtszeit.
- 438 8. Der Vorstand ist für die Internetpräsenz verantwortlich. Dieser verwaltet
439 die Mailverteiler und informiert alle Interessierten über die Arbeit der
440 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz.
- 441 9. Nur im begründeten Ausnahmefall ist es möglich, dass ein Mitglied mehr als
442 einen Posten innerhalb des Vorstandes innehat.
- 443 10. Der Vorstand erarbeitet alle zwei Semester ein Grundsatzprogramm, welches
444 er der Mitgliederversammlung vorstellt und diese darüber abstimmen lässt.

445 § 7 Schlussbestimmungen

- 446 1. Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Gewählt ist die Person,
447 die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der
448 anwesenden Mitglieder erhält. Wird dies im ersten Wahlgang von keiner zur
449 Wahl stehenden Personen erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache
450 Mehrheit.
- 451 2. Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden
452 Mitglieder beschlossen werden.
- 453 3. Satzungsänderungen müssen spätestens sieben Tage vor der nächsten
454 Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 455 4. Die Auflösung der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz kann nur durch eine
456 eigens hierfür mit einer Frist von vier Wochen, einberufene

457 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
458 beschlossen werden. Das Restvermögen fällt in diesem Fall zu gleichen
459 Teilen Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Chemnitz und dem Bundesverband
460 campusgrün zu.

A4 Geschäftsordnung

Gremium: GHG Mitgliederversammlung
Beschlussdatum: 09.10.2019
Tagesordnungspunkt: 10.3 Geschäftsordnung

Antragstext

461 Vorbemerkung

462 Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zur Satzung der Grünen
463 Hochschulgruppe Chemnitz für Mitgliederversammlungen. Diese Geschäftsordnung
464 tritt nach ihrem Beschluss am 09. Oktober 2019 in Kraft und kann nur mit
465 absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben
466 werden, sofern der Antrag fristgerecht vor Beginn der Mitgliederversammlung
467 gestellt wird. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern und Interessierten
468 zugänglich zu machen.

469 §1 Geschäftsordnungsanträge

- 470 1. Jedes anwesende Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
471 Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Wird ein
472 Geschäftsordnungsantrag während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung
473 gestellt, wird er nach Ende des Beitrages/der Abstimmung aufgerufen.
- 474 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge das Verfahren betreffend.[\[1\]](#)
- 475 3. Der*ie Antragssteller*in begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von
476 maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede
477 zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit
478 entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als
479 angenommen. Abweichend hierzu gibt es einen Antrag auf Neuauszählung,
480 geheimer Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei diesen
481 muss keine Begründung erfolgen und es gibt keine Gegenrede. Diese Anträge
482 gelten sofort als angenommen. In diesem Falle führt die Sitzungsleitung
483 die daraus folgenden Handlungen entsprechend der Satzung und ihrer
484 Ordnungen aus.
- 485 4. Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die
486 Sitzungsleitung. Gegen eine Entscheidung kann Widerspruch eingelegt
487 werden. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen und wird durch einfache
488 Mehrheit der Versammlung entschieden.

489 [\[1\]](#) Anträge sind zum Beispiel ein Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf
490 weitere Rede- und Debattenbeiträge, Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
491 Antrag auf sofortige Abstimmung, Antrag auf Vertagung und Antrag auf
492 Redezeitbegrenzung.

493 §2 Tagesordnung

- 494 1. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
495 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einfacher Mehrheit geändert
496 werden.

497 §3 Sitzungsleitung

- 498 1. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Sitzungsleitung aus mindestens einer
499 Person mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- 500 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt den*ie Protokollant*in.
- 501 3. Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung, nimmt (Änderungs-) Anträge,
502 Bewerbungen sowie Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über
503 deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
504 Die Sitzungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung
505 von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.
- 506 4. Während der Wahlgänge dürfen die Kandidat*innen nicht der Sitzungsleitung
507 angehören.
- 508 5. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten
509 Ablauf der Sitzung Sorge und kann anregen, Personen, die den Fortgang der
510 Sitzung erheblich und auf Dauer stören, von der Sitzung auszuschließen.
511 Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

512 §4 Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

- 513 1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit
514 ist ein Antrag abgelehnt.
- 515 2. Der/Die Antragssteller*in kann jederzeit seinen/ihren Antrag ändern oder
516 zurückziehen sowie Änderungsanträge übernehmen bzw. modifiziert
517 übernehmen.
- 518 3. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen und Änderungsanträgen
519 trifft die Sitzungsleitung.
- 520 4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer
521 Stimmkarte. Auf Verlangen eines Mitglieds der Mitgliederversammlung muss
522 namentlich abgestimmt werden. Auf Verlangen von mindestens 20-Prozent der
523 anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 524 5. Das Rückholen von auf der Sitzung abgestimmten Beschlüssen ist unzulässig.

525 §5 Redeliste

- 526 1. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Ausgestaltung einer etwaigen
527 Redeliste.